

Klausur OG9 ÖR II

A. Mandanten begehrten

Der Mandant, Walter Müller (WM), möchte sich gegen die Rechtmäßigkeit der Zulassung, sofern Erfolg besteht, wehren um weiterhin den Wertenstest in Niedersachsen abnehmen zu dürfen. In jedem Fall aber möchte er wissen, ob bzw. wie lange er noch Wertenstests durchführen darf.

B. Brütschen

Es sind die Erfolgswahrschichten eines Vorgehens gegen den Bescheid des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NiMi) vom 12.03.2017 zu untersuchen. Eine erhebliche Klage gegen diesen Bescheid hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeit

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da die Normen des Art und G solche des öffentlichen Rechts sind und die Streitigkeit daher ein öffentlich-rechtliches ist. (VO i. VwGO).

2. Die statthaften Umgekehrt reicht sich nach dem Antragsbegehrten, § 88 VwGO.

WM möchte sich vorliegend gegen den Bescheid des NiMi vom 13.03.2017 wehren, damit der Erlaubnis zur Durchführung von Wertenstests vom 25.04.2020

Weiterhin bestehen + bleibt.

Der Bescheid vom 13.03.2017, der den vom
25.04.2010 zunächst trifft insoweit eine Regelung
in Ausserverhältnis für den Einzelfall und steuert
von einer Behörde. Mithin stellt der Bescheid ein
Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwGO dar, gegen den der
Anfechtungsklage nach § 42 I VwGO stellbar ist.

auf A.A. 12 ff

3. Als Inhaberadressat ist WM zumindest in seinem
Recht aus Art 2 I AG verletzt und damit nach
§ 42 II VwGO antragstetig.

4. Ein vorheriges Widerspruchsvorfehlten ist nach
§ 68 I 2 VwGO i.h. § 80 I nach unstatthaft.

5. Richtiger Bellinger ist nach § 78 I Nr 2 VwGO,
§ 79 II NJG des NiMi.

6. Die Utepefrist muss gewahrt worden sein. Sie
beträgt nach § 74 I 2 VwGO einen Monat ab
Bekanntgabe der Verwaltungsakts.

Der streetgegenständliche Bescheid vom 13.03.2017
wurde mit Postzustellungsurkunde in Zustellung gegeben,
§ 7 VwEG. Darauf wurde der Bescheid am
14.03.2017 in die Milchkanne des MW eingeklebt
und auf der Urkunde vermerkt, dass das Schriftstück
in den zur Wohnung des Empfängers gehörenden
Briefkasten oder eine ähnliche Vorräumung eingelegt
wurde, da eine Übergabe an den Empfänger nicht
möglich war. Letztere war aufgrund der Unterkühlungen

Ablieferung des WM tatsächlich der Fall.

Frage ist jedoch, ob das Einlegen in die Milchkanne als einen Briefkasten ähnliche Vorrichtung zur Zustellung am 14.03.2017 i.S.d. § 3 UWG i.V.m.

anderer Zustellungszeitungen (§ 180 S. 1 EPO) führte.

KW7 ab Schlußwort - Die Milchkanne wirkt insoweit den Briefkasten ähnlich sein. Das bedeutet, dass sie über den Empfänger geordnet werden können muss und sicherstellt, dass die Post vor dem Zugriff Dritter, einschließlich des Dritten, der nicht dort wohnt, geschützt ist. Es kommt insoweit darauf an, dass dem Empfänger die Kenntnahme in einfacher und sicherer Weise wie bei einem Briefkasten ermöglicht werden soll.

Die Milchkanne ist direkt vor dem Grundstück des MW aufgestellt und es ist allen bekannt, dass MW diese als Alternative zu seinen Briefkästen, um nicht auf sein Grundstück gehen zu müssen, aufstellte. Insoweit ist die Kanne ihm zuzuwenden.

Die Kanne ist aber nicht verschlüsselbar oder sonstwie gesichert. Jeder hat auf sie Zugriff. Somit ist nicht sicher gestellt, dass Dritte keinen Zugriff darauf haben.

~~Die Milchkanne ist daher nicht mit einem Briefkasten vergleichbar, sondern die Zustellung nicht durch Eingang in diese nach § 3 UWG i.V.m.~~

✓ § 180 S. 1 EPO erfolgte.

Durch die Kenntnisnahme des MW am 12.04.2017 werden der Zustellungsversuch sehr nach § 3 UWG geahndet, sodass der Bescheid mit den Daten als ergestellt

gilt. Damit endet die Ullgefrist von einem Monat mit Ablauf des 12.05.2017 und kann vorliegend noch gewahrt werden.

Die Ullge ist, bei rechtzeitiger Erledigung, zulässig.

II. Begründetheit

Die Ullge ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Ullger in seinem Rechten verletzt ist, § 113 I 1 UWG.

1. Von dem NiMi wurde, erkennbar an den Hinweis auf die Aufklärungspflicht nach § 48 II UWGfG, § 48 UWG als taylorisches Erneuerungsgrundlag angesehen.

2. Der Bescheid ist formal rechtswidrig, da der nach § 28 I UWGfG erforderliche Anhörung erfolgte und auch ✓ der zuständige Behörde gehandelt hat.

3. Der Bescheid muss aber auch materiell rechtswidrig sein.

Nach § 48 UWGfG ist dafür erforderlich, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt vorliegt. Freilich ist dabei jedoch, zu welchen Zeitpunkt die Rechtswidrigkeit vorliegen muss: Es kommt einerseits in Betracht, dass der Bescheid bereits bei Erlass rechtswidrig gewesen sein muss und andererseits, dass der Bescheid nur zum Zeitpunkt der Entscheidung über § 48 UWGfG rechtswidrig sein muss.

Für Leitgesetzende Ansicht spricht, dass es auch im Rechnen von Anfechtungssätzen, insbesondere bei Dauerverwaltungsakten, zur Aufhebung von Rechtsnägeln erlaubten Verwaltungsakten kommen kann, die erst rechtskräftig rechtswidrig geworden sind. Wenn nun eine Anfechtungssatzung erfolg haben kann, muss dies auch für eine Rechnahme ~~gelten~~ gelten.

Dagegen spricht aber entscheidend, dass für das Verfahren von Reider Rechnahme rechtswidrig gewordener Verwaltungsakte ein Widerruf nach § 45 II Nr. 3,4 VWVfG besteht. Damit verbietet die Systematik die Aufhebung von nur später rechtswidrig gewordenen Verwaltungsakten nach § 45 VWVfG. Mithin ist ~~es~~ ^{gar auf} der Zeitpunkt des Erlösens des Bescheids abzustellen.

Vorliegend könnte dies jedoch anders zu bewerten sein, da der zurückzunehmende Bescheid die Erlösung des MW zur Abnahme von Warentests erlaubt und insofern ein Dauerverwaltungsrecht darstellt. Bei einem solchen Dauerverwaltungsrecht kann dies aufgrund des Rechtstreitsprinzips ~~wiederherstellen~~ nötig sein, um einen dauernden rechtswidrigen Zustand, der von einem Verwaltungsrecht erlaubt wird, zu verhindern.

Jedoch wird auch in solcher Fällen die gesetzgebende Ratsversammlung in § 45 VWVfG vorsorgen. Dadurch würden sich insbesondere die Rechte des durch den Verwaltungsrecht begünstigten umfassen, wen selbst in Hinblick auf das Rechtstreitsprinzip problematisch ist. Eine Korrektur findet daher auch bei Dauerverwaltungsakten nicht statt.

möglichkeit

*jetzt bestreiter
verhindert!*



Zu untersuchen ist daher, ob der Bescheid vom 25.04.2010 bei Erlass rechtswidrig war.

Die Grundlage für den Anspruch auf Erteilung der Zulassung für die durchlängige Wissenschaft liegt in § 9 NH und G a.F.. Einige Voraussetzung derselben ist, dass das Technikum die Zeilassung erteilt. Inhaltliche Anforderung an die Person, die die Zeilassung beantragt, folgen nicht aus § 9 NH und G a.F.. Durch die Zeilassung durch das NiMi wurden diese einzige Voraussetzung erfüllt.

Jedoch trägt das NiMi vor, dass auch für § 9 NH und G der Beantragende ein Tierarzt sein muss und den heutigen § 13 I NH und G nF entspreche.

Es fehlt aber einerseits an einer Stütze im Wortlaut und andererseits wäre dann die explizite Erweiterung in § 13 I 3 NH und G, dass die Zeilassung nur Tierärzten erteilt wird, überflüssig, wenn die Ohnehin gelten würde.

Zwar kann die Zeilassung nicht ohne irgendeine Qualifikation erteilt werden, die ansonsten der Sinn dieses Vorschrifft herleite, es können dann aber nicht die höchsten Qualifikationen aufgesetzt werden.

Insofern ist es auch unbedeutlich, dass der NiMi im Bescheid vom 25.04.2010 von Wk der anerkannte Tierärztkammern und Tierarzt sprach, da diese Qualifikation kann auch behördlichen gegebenenfalls vorausgesetzt, keine Stütze im Sprache findet.

Insofern erfolgte die Erteilung der Zeilassung rechtmäßig, sodass § 48 VWVfB vorliegend nicht einstellig ist.

4. Nach § 47 VwVfG besteht jedoch die Möglichkeit einer Überarbeitung eines fehlerhaften Verwaltungsurteils in einem weiteren. Dies kann das Gericht selber vornehmen, wenn es nicht ohnehin von einer Erneuerungsgrundlage für den Bescheid vom 13.03.2017 nach § 49 VwVfG ausgeht. Zwar ist es strittig, ob Verwaltungsurteile zwischen § 48 und § 49 VwVfG wechselseitig umgedeutet werden können, eine Überarbeitung einer Rechtsanzeige nach § 48 VwVfG in einen Widernt nach § 49 VwVfG ist aber anerkannt.

5. Tatsache: Erneuerungsgrundlage ist abweichend § 49 VwVfG.

6. Der Bescheid ist formal rechtmaßig.

7. Fraglich ist, ob der Bescheid nach § 49 VwVfG rechtmaßig ist. Dafür ist zuerst erneut zu differenzieren, ob ein kuge begünstigender oder belastender Verwaltungsurteil vorliegt, also ein Recht gewährt oder einschränkt.

Der Bescheid vom 25.04.2010 lässt MW zur Durchführung von Wesenskast zu, gewährt also ein mehr an Rechten. Insofern ist der Bescheid begünstigend. Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 13.03.2017 richten sich damit, meist Gewährung einer GuVd - oder Fackelstellung, nach § 49 II VwVfG.

a. Ein nach § 49 II Nr 1 VwVfG erforderlicher Widernt verhindert jedoch eine Rechtsverschrift, die den Widernt erhalten würden, liegt nicht vor.

b. Fraglich ist, ob die Bezeichnung im Bescheid vom 25.04.2010 auf Tierschutz eine Anspiel ist. § 49 II Nr 2, § 36 II 4 VwVfG dorthin kann.

Auch wenn dies so verstanden werden kann, dass die Behörde die Zulassung nur an Tierschützer ausweichen wollte, fehlt es an einer konkreten Verknüpfung derartigem

dass der Bescheid seine Wirkung nur dann entfalten soll, wenn WM Tierarzt ist oder seine Wirkung dann verlieren soll, wenn er es nicht mehr ist. Mithin liegt keine Anfrage vor.

c. Fraglich ist, ob die Behörde aufgrund rechttraglich eingetretener Tabooschken ~~berechtigt~~ ^{berechtigt} gehoren wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, §49 II Nr 3 VwVfG.
Dies würde den Vortrag des NiMi entsprechen, wobei sie erst später davon Kenntnis erlangten, dass MW kein Tierarzt ist.

Erforderlich ist aber, dass die Tabooschken selbst rechttraglich eintreten und gerade nicht die Kenntnis von bereits vorliegenden Tabooschken. Das NiMi hätte bereits bei Erlass des Bescheids ermitteln können, ob MW ein Tierarzt ist oder nicht. Insofern schreibt auch ein Formular nach §49 II Nr 3 VwVfG an.

d. In Betracht kommt jedoch ein Widernt nach §49 II Nr 4 VwVfG, wosich ein solcher möglich ist, wenn die Behörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen. ~~ist von zulässiger Rechtsverordnung~~
~~ausgenommen~~

Unter die Änderung von Rechtsvorschriften fallen Aussetze, Rechtsverordnungen und Satzungen, also auch die Neufassung des NiMengG.

Noch davon neuem §13 NiMengG NF ist nunmehr erforderlich, dass die zuständigen Dosen nach §49 II Nr 3 ein Tierarzt oder eine Tierärztin ist. Da MW kein Tierarzt ist, ist die Behörde insofern berechtigt, die Befreiung nicht zu erteilen.

Weiterhin erforderlich ist nach §49 II durch VwVfG aber, dass der betroffene noch keinen Grebbruch von der Vergünstigung gemacht hat.

Untergründ dieser Einschränkung ist, dass ein Widerfuß grundsätzlich keine rechtmässigen Auswirkungen haben soll, was aber bei einem Freitext nicht der Fall wäre.

~~Rechtsmittelbestreitbarkeit~~

Durch den vom MW durchsetzten Wesensfehler hat er zwar in Weisung "gebrüllt" vor der Regierung gehorcht. Andernfalls verletzt er selbst aber keine Rechtspositionen in der Verfassungheit, da er seine Fähigkeit nur einzustellen musste. Dies müsste er nämlich ebenso machen, wenn er vorher keine Vernunft durchsetzen hätte.

Andernfalls entzieht der Widerspruch, auch wenn er nur für die Zukunft gilt, Potentiale in der Durchführung behinderten Wesensfehlers die Grundlage. Es kann aber diskutiert werden, ob ein Freitext nach dem Sinn und Zweck vorstehender zumindest keine Gefährdung des öffentlichen Interesses nach § 49 II Nr 3 VwVfG vorliegt. Ein solches muss nämlich über das Interesse an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts hinausgehen, was angesichts der hohen Qualifikation und der besonderen Erfahrung des MU in Bezug auf die Wettbewerbspolitik nicht gegeben ist. Im Übrigen ist MU auch in weiteren Bundesländern zugelassen, sodass ebenfalls nach § 13 II NTBund eine Zeilungsfähigkeit besteht.

Damit kommt ein Widerfuß nach § 49 II Nr 4 VwVfG nicht in Betracht, was dem gleichen Grund gilt dies auch für § 49 II Nr 5 VwVfG.

Widerfuß

Widerfuß würde - zu

Recht verstoßen - da

zulässig aber
befest.

R

Insofern ist eine Untersuchung nach § 47 VwVfG nicht möglich und eine ~~Abrechnung~~ ^{8.5.2017} des Bescheids vom 13.03.2017 unter die Erhebungsgewalt des § 49 VwVfG führt zur Rechtmäßigkeit. Der Bescheid von 13.03.2017 ist rechtswidrig und verletzt MU in seinen Rechten. Die Klage ist begründet und hat Erfolg.

~~Widerfuß ist auf die Gewands
befestigung des Bescheids mit~~

C. Zwecknäigkeitsprinzip

Angezüchtet der Entlastungsaussichten einer Anzeichungslegge sollte diese erhalten werden. Zuständiges Gericht ist nach §§ 45, 52 VwGO das Verwaltungsgericht Hannover.

D. Schriftsätze

1. Gerelt

Horst Thello

Goetheweg 7

30167 Hannover

18.04.2017

- Entwurf -

An das
Verwaltungsgericht Hannover
[...]

Klage

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Walter Müller, Vogelkamp 1 24576 Biedenkopf

- Kläger -

Prozessvertreter: Rechtsanwalt Horst Thello, Hannover

gegen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

- Beklagte -

erhebe ich Klage und in Vollmacht des Walter Müller
berufe und werde in der niedersächsischen Verhandlung beitreten:

Der Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von
13.03.2017, Aktenzeichen 21.41-42502/10-288R
wird aufgehoben.

I.

Der Wäger ist Hundetrainer und Inhaber sowie Leiter des „DOGS zentrum für Kynologie“. In dieser Institution werden Personen über drei Jahre zum Hundetrainer ausgebildet. Kynologie ist die Lehre von Rasse, Erhalt, Pflege, Verhalten, Erziehung und Krankheiten von Haushunden. Im DOGS zentrum sind mehrere Dozenten tätig. Die Absolventen des Zentrums sind in den Bundesländern zur Abnahme von Saftkennzeichnungen anerkannt und haben auch in einigen Bundesländern eine Zulassung für die Abnahme von Warenstests. Der Wäger hat mehrere Jahre Richter studiert und besitzt seine Qualifikationen zum einen aus ~~jeder~~ jahrzehntelanger Praxis in der Arbeit mit Hunden und zum anderen aus der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Experten.

Er ist in mehreren Ländern zur Durchführung von Warenstest nach den jeweiligen Aufnahmegerichten dieser Länder zugelassen.

^{vom 25.04.2010}
Mit Bescheid der Behörden wurde der Wäger in Niedersachsen zur Durchführung von Warenstests zugelassen.

Nachdem er im Dezember 2016 von der Behörde informiert wurde, dass sie befürchtete, der Wäger könne der Lohn der zugeleisteten Personen zu entführen nahm er mit Bescheid vom 13.03.2017 den Bescheid vom 25.04.2010 zurück. Diesen hat der Wäger erst am 12.04.2017 erhalten.

II.

Der Bescheid der Behörden vom 13.03.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Wäger in seinen Rechten. [Rest erlesen]

(Kein gg begründet)

Universität Rechtswelt

Anlagen

- Vollmacht

- Bescheid der Rechtskraft vom 25.04.2010 und 13.03.2012

- Zeilierung zur Durchführung von Wasserstraßen Schleusen- und Hafenbau und Hamburg.

II. Mandant

-Entwurf-

Horst Thello

18.04.2012

Graehweg 7

30167 Hannover

Az. 111/12

Herr Walter Müller

Stoppelkamp 1

24576 Bad Bramstedt

Müller, I. Niedersächsisches Ministerium

Sehr geehrter Herr Müller,

Nach Besichtigung der Erfolgsergebnissen über einen gesetzlichen Vorgang empfiehlt ich Ihnen die Erteilung einer Urteile. Ein Entwurf ist dabei.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Umgestaltung ist diese aufgrund des Entwurfs des Bescheides in den Milchkanne vor ihnen formalisch nicht verfehlt. Diese Zeilierung war fehlerhaft.

Die Urteile hat auch in der Sothe Erfolg. Sie müssen ihr Tätschen das nicht einschließen. Es fehlt der Behörde nämlich an einer Rechtsgeschäftsgemäßigkeit, eben Bescheid mit ihrer Zeilierung wiederholen zu können. Denkt ist der Bescheid vom 13.03.2012 rechtmäßig.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Gericht keine Rechtsauffassung macht teiler muss. Auch wenn ich von einem Objekt aus gehe, kann ich dies nicht garantieren.

In jedem Fall aber ist auch der Erklären, der Urteile über Einführung der Rechtskraft des Beschlusses vom 13.05.2012 gekennzeichnet, sodass Sie weiterhin die Wirkung durchführen können.

Kontaktieren Sie mir gerne bei weiteren Fragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Horst Thielo

Rechtsanwalt

Anlage:

- Urteilsurkund

mit unterschrift
Bracht!

R
V

I. Aufgabe:

Alle weiteren Fragen des Kaisers
werden ~~ausgesprochen~~ und jetzt erhal-
ten Sie quindi glück. Gute die Flusswasser-
befüllung und nicht sprüht.
Nur wenn kleine Gewässer umgezogen werden
müssen. Tats. Häufig Begehrung wünschenswert.

II. Seite: Antrag i.o.; sohl. Ausführungen füllen. Der dritte Teil ist i.o.

Voll befriedigend

(MP)

am 27/05.27